ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 StGB); Fahnenflucht (§ 254 StGB); die VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR i\* d\* F\* das Xnderungsgesetzes (Nr\* 39 der Anlage) vom 11\* 6\* 1968 (GBl\* II, S\* 242)

Zwischen den  $\S\S$  101, 102 und den  $\S\S$  212, 214, 215 StGB ist Tateinheit wegen sich einander ausschließender Zielstellung nicht möglich.

§109 StGB ist gegenüber § 102 StGB das speziellere Gesetz.

- 2\*4. Die strafrechtliche Bekämpfung der Diversions- und Sabotageverbreohen
- 1\* Zum Wesen der Sabotage- und Diversionsverbrechen

Mit Diversions- und Sabotageverbrechen greift der Feind die sozialistische Volkswirtschaft, die Verteidigungskraft oder die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Organe der DDR an\* Diese Verbrechen sind vorwiegend auf die Unterminierung der Volkswirtschaft, der militärischen Verteidigungskraft und auf die Durchkreuzung oder Desorganisierung der Tätigkeit staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen gerichtet.

Das Strafverfahren gegen Hüttenrauch/Latinsky ^ sowie eine Reihe anderer Verfahren haben bewiesen, daß die Sabotage- und Diversionsverbrechen wesentlicher Bestandteil des Systems der von außen organisierten Feindtätigkeit gegen die DDR und die sozialistischen Staaten sind\* Die Erfahrungen im Kampf gegen Diversions- und Sabotageverbrechen zeigen weiter, daß die Zahl der unmittelbar im Aufträge, Zusammenwirken oder Zusammenhang mit imperialistischen Geheimdiensten, feindlichen Zentralen und Stellen, reaktionären Kräften in Konzernen und Wirtschaftsunternehmen durchgeführten Sabotage- und Diversionsverbrechen, an der Gesamtzahl dieser Deliktgruppe gemessen, eine steigende Tendenz aufweist. 1

<sup>1)</sup> Vgl. Urt\* des OG, in: NJ 1967, S. 681 ff\*